

Dienstag, 21. Februar 1950.

Verhandlungen mit Argentinien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. Februar 1950.
Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

Seit mehr als zwei Jahren sind unsere Wirtschaftsbeziehungen mit Argentinien durch eine Reihe von Vorfällen und argentinischen Massnahmen getrübt, von denen insbesondere den folgenden eine wesentliche Bedeutung zukommt:

1. Schon bald nach dem Abschluss des Handelsabkommens vom 20. Januar 1947 unterband Argentinien den Finanztransfer, obwohl dieser gemäss Artikel 17 im Rahmen der vorhandenen Mittel ungehindert hätte vor sich gehen sollen und dank der massiven schweizerischen Getreidekäufe zu hohen Preisen diese Mittel nicht fehlten. Die argentinischen Behörden beriefen sich darauf, dass es sich um eine gegenüber allen Ländern ergriffene Massnahme allgemeiner Natur handle, die nicht gegen das Abkommen verstosse.

2. Ebenfalls schon im Jahre 1947 beschränkte Argentinien scharf die Zuteilung von Devisen für sogenannte entbehrliche Waren (Uhren, Textilwaren usw.). Diese Massnahmen wirkten sich allerdings erst sehr viel später aus, weil in sehr beträchtlichem Umfange Devisenvorgenehmigungen erteilt worden waren. Die Beschränkungen der Wareneinfuhr verstiessen wohl gegen den Geist, nicht aber gegen den Wortlaut des Abkommens, da es anlässlich der Verhandlungen nicht gelungen war, Argentinien zur Anerkennung bestimmter schweizerischer Ansprüche für die Zuteilung von Devisen zugunsten der in Frage stehenden Warengruppen zu bringen.

3. Die Beziehungen wurden durch einen Ende 1947 ausgebrochenen und sich in der Folge scharf steigernden Meinungsstreit darüber vergiftet, ob Argentinien berechtigt sei, den zu seinen Gunsten aufgelaufenen Saldo bei der Schweizerischen Nationalbank abzuziehen oder nicht. Die Weigerung der Schweiz, diesen Saldo freizugeben, veranlasste den damaligen Wirtschaftsminister Miranda sogar zum Erlass einer halbjährigen Ausfuhrsperrre gegenüber unserm Lande.

4. Eine Anzahl mehr oder weniger unliebenswürdiger und zum Teil sogar verletzender Artikel, die anlässlich des Besuches von Madame Perón und auch nachher in der schweizerischen Presse erschienen waren, trugen

- 2 -

ebenfalls nicht dazu bei, in Buenos Aires eine der Schweiz günstige Atmosphäre zu schaffen.

Gegen Ende 1948 waren dank des Ausscheidens des Wirtschaftsministers Miranda und der konzilianten Haltung des Aussenministers Bramuglia die Argentinier endlich so weit, unter formeller Aufrechterhaltung ihres Standpunktes das Begehren um Ueberweisung des Saldos bei der Schweizerischen Nationalbank nicht weiter zu verfolgen und die Bereitschaft zu einer Lösung der schwebenden Probleme zu erklären. Die Ende November gleichen Jahres durch einen Vertreter von Minister Bramuglia vorgebrachten rudimentären Vorschläge für eine solche Regelung konnten aber bei weitem keine genügende Grundlage für eine tragbare Verständigung bilden, zumal die Schweiz infolge der viel zu hohen argentinischen Preise gar nicht in der Lage war, zur Speisung des Verrechnungsverkehrs neue Getreidekäufe zu tätigen.

In dieser Hinsicht trat bis gegen Ende 1949 keine Aenderung ein, und deshalb konnte auch unsere Gesandtschaft in Buenos Aires trotz allen ihren Bemühungen und konstruktiven schweizerischen Vorschlägen nichts erreichen. Die argentinischen Behörden erklärten, dass der noch vorhandene Saldo zugunsten Argentiniens bei der Schweizerischen Nationalbank durch schwebende Lieferkontrakte über schweizerische Waren voll hypothekiert sei und dass ohne neue schweizerische Getreidekäufe keine Grundlage für die Zuteilung von Devisen für neue Bestellungen in der Schweiz vorhanden sei.

Was den Finanztransfer anbelangt, so erklärten die argentinischen Behörden - und erklären noch heute - , dass sie schon mit Rücksicht auf die andern Gläubigerländer nicht Devisen aus Warenlieferungen für die Ueberweisung von Zinsen, Dividenden usw. abzweigen könnten. Selbst die Uebertragung und Wiederanlage von Finanzguthaben wurde abgelehnt, sodass die Finanzgläubiger zum grössten Teil mit gebundenen Händen der Entwertung ihrer Guthaben durch die Abwertung des argentinischen Pesos zusehen mussten.

Seit der Wiederanbahnung einer Fühlungnahme im Spätherbst 1948 und bis heute zeigte sich übrigens ein unüberbrückbarer Zwiespalt zwischen der schweizerischen und der argentinischen Auffassung hinsichtlich einer Regelung der schwebenden Wirtschaftsfragen auch darin, dass schweizerischerseits die Ausscheidung bestimmter Prozentsätze des gesamten Deviseneingangs aus schweizerischen Käufen zugunsten des Finanztransfer und der sogenannten entbehrlichen Waren (insbesondere Textilwaren und Uhren, die in den letzten Vorkriegs- und den ersten Nachkriegsjahren 45 - 50% unserer Gesamtausfuhr nach Argentinien ausmachten) verlangt wurde, während die argentinischen Behörden Uhren, Textilien usw. nur im Austausch für solche argentinische Produkte zulassen wollten, die ausserordentlichen Absatzschwierigkeiten begegneten und die sie daher ihrerseits als "non essentials" betrachteten. Da der Bedarf der Schweiz an solchen argentinischen Erzeugnissen aber sehr gering war, ergab sich keine irgendwie annehmbare Grundlage für eine Lösung der schwebenden Fragen.

- 3 -

II.

Eine Wendung trat erst ein, als die Schweiz Ende November 1949 nach einem Unterbruch von nahezu zwei Jahren erstmals wieder Getreide gemäss dem Abkommen vom 20. Januar 1947 kaufen konnte, weil Argentinien infolge einer abgestuften Abwertung, verbunden mit Preisanpassungen, Getreide wieder annähernd zu Weltmarktpreisen offerierte. Dadurch wurde erst die Grundlage dafür geschaffen, die Verhandlungen mit einiger Hoffnung auf Erfolg weiterführen zu können. Wenn auch die der Schweiz durch eine Zusatzvereinbarung vom September 1948 gewährte Meistbegünstigung in Einfuhrangelegenheiten noch nicht verwirklicht worden ist, so ergibt sich aus sporadischen Meldungen aus der schweizerischen Industrie, dass die argentinischen Behörden doch damit begonnen haben, in einem gewisse Ausmass wieder Devisenvorgenehmigungen für bestimmte schweizerische Waren zu erteilen.

Was den Finanztransfer anbelangt, so erklären die argentinische Behörden dagegen kategorisch, dass sie angesichts der angespannten Devisenlage nicht in der Lage seien, diesen Transfer auf der Basis schweizerischer Käufe von Getreide und andern wichtigen Waren wieder zu gestatten. Sie fügen nach wie vor bei, dass ein Entgegenkommen auch mit Rücksicht auf die andern Gläubigerstaaten nicht möglich sei. Dagegen geben sie ihre Geneigtheit kund, allenfalls die Ueberweisung von Finanzguthaben im Austausch mit solchen Produkten zu gestatten, an denen Argentinien heute sehr grosse, wegen der viel zu hohen Preise kaum absetzbare Vorräte besitzt (praktisch steht zur Zeit vor allem Leinöl zur Diskussion, nachdem Frankreich eine bescheidene Transaktion ähnlicher Art durchführen konnte). Durch die bisherige Entwicklung schwer enttäuscht, sind bedeutendste Vertreter schweizerischer Kapitalinteressen in Argentinien gegenwärtig so weit, jede sich bietende Gelegenheit zu einem Transfer zu ergreifen, auch wenn damit nochmals ein nicht unbeachtlicher Aderlass verbunden sein wird.

III.

Damit scheint nun auch der Zeitpunkt gekommen zu sein, um die Bemühungen zur Herbeiführung einer Generalbereinigung der schwebenden Pendenzen im Wirtschaftsverkehr zwischen den beiden Ländern zu aktivieren, zumal nach den wiederholt erwähnten schweizerischen Getreidekäufen auch die argentinische Regierung ihre Bereitschaft erklärt hat, über eine solche Generalbereinigung zu verhandeln.

Da sich insbesondere für die Abwicklung einer Tauschoperation Leinöl und/oder andere argentinische "non essentials" gegen schweizerische Finanzguthaben viele Fragen ergeben, die unsere Gesandtschaft kaum allein behandeln könnte, wird beabsichtigt, ihr für die weiteren Verhandlungen zwei Vertreter der Finanzgläubiger als Delegierte beizugeben, die von den massgebenden Vertretern dieser Gläubiger mit den erforderlichen Vollmachten versehen würden. Ihre Wahl ist auf die HH. Dr. P. Pessina, Direktor der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft in Zürich, und E. Roesle, Sekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung, gefallen. Im Hinblick darauf, dass auch eine möglichst rasche Bereinigung der Warenfragen wünschbar ist und zudem die Finanzprobleme nicht mit Erfolgsaussicht losgelöst vom umfassenderen Rahmen des Warenverkehrs behandelt werden können, wird auch eine Inten-

- 4 -

sivierung der Warenverhandlungen notwendig. Zu diesem Zwecke soll der Delegation als Vertreter der Wareninteressen Herr Dr. E. Stopper, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, angehören.

IV.

Die Schweizerische Gesandtschaft in Buenos Aires hat immer wieder betont, dass die Entscheidungen der zuständigen argentinischen Behörden oft unberechenbar sind. Auch unsere eigenen Erfahrungen haben gezeigt, dass es schwer hält, mit diesen Behörden Verhandlungen in der allgemein üblichen Art und Weise zu führen. Unseres Erachtens empfiehlt es sich daher sehr, unsere Delegation nicht durch starre Weisungen für die Verhandlungen zu binden, sondern ihr eine weitgehende Freiheit zu lassen. Selbstverständlich wird sie aber die zuständigen Departemente jeweilen begrüßen müssen, bevor Entscheidungen getroffen werden, die vom bisherigen Rahmen unserer Instruktionen an die Gesandtschaft stark abweichen und ein unerfreuliches Präjudiz für die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern bilden könnten.

Was den Finanztransfer betrifft, so wird in erster Linie versucht werden müssen, so weit als irgendwie möglich die Ueberweisung der in den letzten Jahren aufgelaufenen Rückstände nach der Schweiz zu erwirken, sei es durch Entnahmen aus dem zugunsten Argentiniens vorhandenen Saldo bei der Schweizerischen Nationalbank, sei es durch ausserordentliche Käufe argentinischer Waren zur Lieferung nach Drittländern, die zu diesem Zwecke durch die argentinischen Behörden freigegeben werden. Soweit ein Transfer nach der Schweiz nicht erzielbar sein sollte wird die Delegation versuchen müssen, einerseits die bis jetzt argentinischerseits abgelehnte Bewilligung zur Wiederanlage in Argentinien, unter Zusicherung des freien Transfers für die aus diesen Anlagen anfallenden Zinsen, Dividenden usw., und andererseits die Zustimmung zur Uebertragung von Finanztransferguthaben auf Dritte zu erreichen. Sehr wichtig ist ferner, Sicherungen für den laufenden Finanztransfer zu erlangen. Daneben wird sich die Delegation bemühen, auch einige zweitrangige Fragen des Finanztransfers (Affidavits usw.) zu regeln, für die unsere diplomatische Vertretung längst die erforderlichen Weisungen besitzt und die auch dem vorgenannten Vertreter der Schweizerischen Bankiervereinigung wohlvertraut sind.

Ein weiteres Problem, das einer Regelung harrt, ist dasjenige des Transfers der zur Rückzahlung fällig gewordenen 4% Anleihe der Provinz Buenos Aires von 1910. Es handelt sich dabei um einen Kapitaltransfer, der zwar nicht in den Rahmen der üblichen Transfers in einem gebundenen Zahlungsverkehr fällt, der aber seitens der Schweiz gemäss Artikel 17 des Abkommens vom 20. Januar 1947 wohl nicht abgelehnt werden kann. Sollte sich bei den Verhandlungen die Möglichkeit einer Lösung abzeichnen, bei welcher die Mittel des gebundenen Zahlungsverkehrs in Anspruch genommen würden, so ist die Delegation gehalten, vor Abgabe verbindlicher Zusagen den interessierten Departementen Bericht zu erstatten.

- 5 -

Was den Warenaustausch anbelangt, so handelt es sich vor allem darum, zu erwirken, dass erstens die Differenzierung der Schweiz als Hartwährungsland gegenüber andern Ländern in Bezug auf die Erteilung von Devisenvorgenehmigungen aufhört und dass zweitens verbindliche Zusicherungen hinsichtlich der Zulassung sogenannter entbehrlicher Waren, wie vor allem Uhren und Textilfertigwaren, ohne Bindung an bestimmte argentinische Produkte gegeben werden. Auch auf dem Gebiete des Warenverkehrs harren noch einige Nebenfragen der Erledigung, worüber sowohl die Gesandtschaft als auch der Vertreter des Vororts gut Bescheid wissen.

V.

Zur Erleichterung einer Lösung der schwebenden Fragen wären folgende Massnahmen in Aussicht zu nehmen:

1. Getreidekäufe.

Nachdem wir Ende November 1949 ungefähr die vertragsgemässen Getreidequoten für das 1. Quartal 1950 kauften, muss unbedingt vermieden werden, dass in den Bezügen ein Unterbruch eintritt. Bereits liegt ein argentinisches Angebot für Weizen, Gerste und Hafer in der Höhe der Vertragsquoten des 2. Vierteljahres vor. Während wir jedoch für das erste Quartal nur einen bescheidenen Ueberpreis für Weizen bezahlen mussten, dessen Deckung durch Ueberwälzung auf den Export keine Schwierigkeiten bieten dürfte, müssen wir nach dem Angebot für das zweite Vierteljahr auf Weizen und Gerste mit einer Preisdifferenz gegenüber den Weltmarktpreisen von 2 bis 2,2 Mio Franken rechnen. Es ist noch ganz ungewiss, inwieweit ein Teil dieses Betrages auf die schweizerische Ausfuhr nach Argentinien abgewälzt werden kann. Zur Vermeidung einer allfälligen scharfen Reaktion der argentinischen Regierung muss in dieser Hinsicht höchst behutsam vorgegangen werden. Zudem hängt die Möglichkeit der Ueberbindung auch davon ab, für welche Beträge Argentinien Einfuhr- und Devisenbewilligungen abgeben wird und auf welche tatsächlichen Ausfuhren somit die Prämien verteilt werden können. Wir hoffen immerhin, dass es möglich sein sollte, ^{mindestens} ein Viertel des Betrages der Ueberpreise des zweiten Quartals, d.h. rund 500'000 Fr, auf den Export abzuwälzen. Als Ergänzung zur Prämiendeckung durch Auflage an den Export kommen noch folgende Massnahmen in Betracht:

a) Eine Entnahme aus den bestehenden Prämienfonds bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle:

Die Möglichkeiten sind beschränkt, da grosse Teile dieser Fonds der heutigen länderweisen Bestimmung nicht entzogen werden können und auf die allenfalls verfügbaren Beträge bereits von verschiedenen Seiten Ansprüche gestellt werden. Ausserdem müssen wir damit rechnen, dass Preisüberbrückungen ohne Möglichkeit der vollständigen Ueberwälzung auf die schweizerische Ausfuhr auch für spätere Getreidekäufe in Argentinien notwendig werden können. Um jedoch die Preisdifferenz zu decken, ohne das Brotgetreide zulasten des Bundes belasten zu müssen, sollten dem Prämienfonds bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle bis zu 1,2 Millionen Franken entnommen werden können.

- 6 -

b) Umlage eines Teils des Ueberpreises für Gerste auf die Verbraucher:

Durch Vermittlung der G.G.F. ist eine solche Ueberwälzung ohne weiteres durchführbar. Immerhin darf der Bogen nicht überspannt werden. Wir rechnen deshalb vorläufig mit einer hälftigen Ueberwälzung, was bedeuten würde, dass der Verbraucher für die argentinische Gerste rund Fr 2.50 pro q mehr bezahlen müsste als für andere Provenienzen.

Nach unsern vorstehenden Darlegungen würden demnach^{je} rund 500'000 Franken der Ueberpreise des zweiten Quartals 1950 für Weizen und Gerste aus Argentinien auf den Export und die Futtergetreide-Verbraucher überwält, während 1 bis 1,2 Millionen Franken zulasten der Prämienfonds bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle gehen würden. Dabei besteht die Meinung, dass auf künftige Exporte nach Argentinien ein grösserer Betrag zu überwälten wäre, sofern sich dies als tragbar erweisen sollte; die daraus resultierende Entlastung würde eine geringere Inanspruchnahme der Prämienfonds zur Folge haben. Wir müssen darauf aufmerksam machen, dass es sich hier um rein provisorische Zahlen handelt, da nicht sicher ist, ob Argentinien seine Angebote für das zweite Quartal 1950 voll aufrechterhält, ob nicht bis zum Zeitpunkt des Kaufs die Spanne zwischen argentinischen und Weltmarktpreisen noch höher wird, sowie inwieweit eine Ueberwälzung auf die schweizerische Ausfuhr möglich sein wird.

Wir möchten Sie deshalb bitten, uns die erforderlichen Ermächtigungen für eine Entnahme aus den Prämienfonds bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle und die Ueberwälzung auf die Futtermittelverbraucher mit einer gewissen Latitude zu geben.

Dringlich ist die Sache insofern, als nach allen vorliegenden Berichten die diesjährigen Getreideernten sehr schlecht sind und deshalb nur Exportüberschüsse zur Verfügung stehen werden, die tief unter den normalen Exportmöglichkeiten Argentinien und tief unter dem stehen, was dieses Land zur Deckung seines dringlichsten Einfuhrbedarfs sollte exportieren können. Argentinien hat deshalb keinen Exportdrang und auch keine Notwendigkeit, seine Preise unbedingt voll den Weltmarktpreisen anzupassen, da eine Reihe grösserer und kleinerer devisenarmer Länder lieber das Getreide zu Ueberpreisen im Verrechnungsverkehr am La Plata kaufen, statt anderswo dafür Devisen auslegen zu müssen. Je länger wir mit den Käufen für das zweite Quartal zuwarten, je mehr riskieren wir, dass wir weniger Ware bekommen werden.

Obwohl es vom Gesichtspunkte der Speisung unseres Zahlungsverkehrs vorteilhaft wäre, sich auch schon die Getreidemengen des dritten Quartals zu sichern, werden doch von den Fachstellen solche

- 7 -

vorzeitigen Käufe als allzu grosse Spekulation abgelehnt, zumal eher ein Rückgang der Getreidepreise erwartet wird.

2. Kredit an Argentinien.

Durch Vereinbarungen vom August 1947 eröffnete die Schweizerische Nationalbank zugunsten des argentinischen Banco Central einen zinsfreien Konto-Korrent-Kredit von nicht über 40 Millionen Franken, wobei jedoch ein Saldo zugunsten der Schweizerischen Nationalbank durch das argentinische Bankinstitut vierteljährlich in Schweizerfranken oder Gold abgedeckt werden müsste. Diese Verpflichtung zur vierteljährlichen Abdeckung soll den Banco Central veranlasst haben, bis jetzt von den ihm eröffneten Kredit keinen Gebrauch zu machen. Diese Nichtbenutzung des Kredits hat dann auch unsere Nationalbank vor einiger Zeit bewogen, bis auf weiteres auf die Risikodeckung durch den Bund zu verzichten, die ihr durch Bundesratsbeschluss vom 11. April 1947 gewährt worden ist und die immer noch zu Recht besteht. Heute stellt sich nun die Frage, ob nicht in Aussicht genommen werden könnte, bei den weiteren Verhandlungen mit Argentinien jene Kreditlimite von 40 Mio Fr dadurch aus dem Dornröschenschlaf zu erwecken, dass sie durch Ausdehnung der Rückzahlungsfrist - allenfalls bis zum Ablauf des Handelsabkommens vom 20. Januar 1947, d.h. bis Ende Dezember 1951 - für die Argentinier **attraktiv** gestaltet würde. Obwohl sich die Wirtschafts- und Finanzlage Argentinien seit dem Sommer 1947 ganz gewaltig verschlechtert hat und das Risiko bei einer Kreditgewährung auf beinahe zwei Jahre hinaus statt nur auf drei Monate sehr viel grösser ist, scheint es uns doch, dass die Reaktivierung des fraglichen Kredits in Erwägung gezogen werden sollte, falls es dadurch möglich sein sollte, entsprechende gewichtige Vorteile für den Finanztransfer und für die schweizerische Ausfuhr nach Argentinien zu erwirken.

3. Devisenspitze.

Unsere Delegation könnte weiterhin die Gewährung einer bescheidenen Devisenspitze an Argentinien im Sinne unserer Vorschläge an die Gesandtschaft vom 23. Dezember 1949 in Aussicht nehmen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird,
im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, entgegengesäss

b e s c h l o s s e n :

1. Für die Weiterführung der Verhandlungen mit Argentinien wird eine Delegation bestellt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 8 -

Delegationschef:

Dr. Ed. F e e r , schweizerischer Gesandter, Buenos Aires

Delegierte (in alphabetischer Reihenfolge):

P.-F. B r ü g g e r , Legationsrat, Buenos Aires (Stellvertreter des Delegationschefs)

Dr. H.P. M e i s t e r , Gesandtschaftssekretär, Buenos Aires

Dr. P. P e s s i n a , Direktor der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft, Zürich

E. R o e s l e , Sekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel

Dr. E. S t o p p e r , Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich.

Die Höhe des Taggeldes der Delegationsmitglieder wird nachträglich bestimmt.

2. Die unter Ziffer 1 erwähnte Delegation wird ermächtigt, die Verhandlungen mit der argentinischen Regierung ^{zur Regelung} aller hängigen Fragen auf dem Gebiete des Wirtschaftsverkehrs (Finanztransfer Warenverkehr usw.) weiterzuführen. Als Richtlinien dienen die Weisungen der Handelsabteilung vom 23. Dezember 1949, die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes und allfällige ergänzende Instruktionen des Politischen Departementes oder der Handelsabteilung. Soweit eine Abtragung von Finanztransferrückständen durch Sonderkäufe argentinischer Produkte unter Weiterverkauf dieser Produkte nach dritten Ländern in Betracht kommt, handeln die auftraggebenden Vertreter schweizerischer Finanzgläubiger und ihre Beauftragten unter voller eigener Verantwortung.

3. Da ohne Kontinuität der Getreidekäufe, die bei weitem das wichtigste Aliment des Zahlungsverkehrs bilden, eine Regelung der schwebenden Transfer- und Einfuhrfragen nicht möglich ist, und da insbesondere der Bezug ^{der} argentinischerseits angebotenen Vertragsquoten des zweiten Quartals 1950 eine unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgversprechende Aktivierung der Verhandlungen bildet, dürfen zur Deckung der Differenz zwischen den argentinischen und den Weltmarktpreisen auf den Getreidequoten des zweiten Vierteljahres 1950 - die zur Zeit auf 2 bis 2,2 Mio Fr berechnet wird, aber allenfalls auch höher ausfallen kannfolgende Massnahmen in Aussicht genommen und nötigenfalls angewandt werden:

a) Vorschussweise Entnahme von rund 500'000 bis 600'000 Fr aus dem bestehenden Prämienfonds bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle, die nachträglich soweit als irgendwie möglich durch Abgaben auf der Ausfuhr, namentlich der zusätzlichen Ausfuhr, nach Argentinien wieder hereingebracht werden müssen.

b) Endgültige Entnahme von bis zu rund 1'200'000 Fr aus den be-

- 9 -

stehenden Prämienfonds bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulasten derjenigen Ländersaldi, die nach der Auffassung der Handelsabteilung herangezogen werden können.

Ueberwälzung der Hälfte des Ueberpreises auf 20'000 t Gerste - d.h. voraussichtlich von rund Fr. 2.50 pro q - auf die Verbraucher, durch die Vornahme von Pflichtzuteilungen seitens der G.G.F.

4. Die Inanspruchnahme des im August 1947 durch die Schweizerische Nationalbank dem argentinischen Banco Central gewährten Kontokorrent-Kredits von 40 Millionen Franken darf nötigenfalls dadurch erleichtert werden, dass anstelle der jetzigen vierteljährlichen Abdeckung jedes Schuldsaldos in Schweizerfranken oder Gold eine Abdeckung auf Ende der jetzigen Laufzeit des Handelsabkommens mit Argentinien vom 20. Januar 1947 - d.h. auf 31. Dezember 1951 - vorgesehen wird. Da die Nationalbank selbst keine Kredite ans Ausland gewähren kann und somit der Rückendeckung durch den Bund bedarf, kann die durch Bundesratsbeschluss vom 11. April 1947 unter der Annahme einer voraussichtlich vierteljährlichen Abdeckung gewährte Garantie auch dann als gültig betrachtet werden, wenn vereinbart wird, dass die Abdeckung eines allfälligen Saldos spätestens Ende Dezember 1951 erfolgt. Die Reaktivierung des erwähnten Kredits darf jedoch nur in Aussicht genommen werden, falls dies als unerlässlich erscheint, um entsprechende gewichtige Vorteile für den Finanztransfer und für die schweizerische Ausfuhr nach Argentinien zu erwirken.

5. Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement werden ermächtigt, zu gegebener Zeit ein gemeinsames Presse-Mitgeteilt über diese Verhandlungen herauszugeben.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Handel 15 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an die Schweizerische Nationalbank, Zürich.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. J.